

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Dezember 2009

2087. Gemeindeordnung (Weisslingen)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Weisslingen haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 eine Totalrevision ihrer Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen Anpassungen an die Kantonsverfassung, an das Gesetz über die politischen Rechte sowie an die Volksschulgesetzgebung. Zudem werden sowohl der Gemeinderat als auch die Schulpflege verkleinert. Ab Beginn der neuen Amtsdauer 2010 bis 2014 besteht der Gemeinderat aus sechs, die Schulpflege aus sieben Mitgliedern.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

Wichtige Rechtsnormen, auf denen die Gemeindeverwaltungstätigkeit beruht, haben in einem Gesetz im formellen Sinn – d. h. auf kommunaler Ebene in einem Parlamentsbeschluss bzw. mindestens in einem Gemeindeversammlungsbeschluss – enthalten zu sein (sogenanntes Gesetzmässigkeitsprinzip). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Kriterien der Intensität des Eingriffs, der Zahl der von einer Regelung Betroffenen, der finanziellen Bedeutung und der Akzeptierbarkeit massgebend. Im Abgabenrecht muss ein Erlass zumindest folgende Angaben enthalten: Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe, Höhe der Abgaben in den Grundzügen (vgl. auch Art. 126 KV). Die Gemeindeordnungen haben deshalb nicht nur die konkreten Rechtsetzungskompetenzen, sondern auch die allgemeine Zuständigkeit zum Erlass der Grundsätze der Gebührenerhebung und wichtiger Verordnungen aufzunehmen.

Gemäss Art. 14 Ziff. 1 GO ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung der Entschädigungsverordnung, der Polizeiverordnung, der Personalverordnung, der Verordnung über das

Friedhof- und Bestattungswesen, des Wasserreglements, der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen und der Verordnung über die Abfallentsorgung sowie die Grundsätze für die damit verbundene Gebührenerhebung. Die allgemeine Zuständigkeit für den Erlass der Grundsätze der Gebührenerhebung und wichtiger Verordnungen fehlt. Art. 14 Ziff. 1 GO ist durch den Erlass und die Änderung der Grundsätze der Gebührenerhebung und von weiteren Verordnungen von grundlegender Bedeutung zu ergänzen. Nur in diesem Sinne ist die Gemeindeordnung genehmigungsfähig.

Die Gemeinden können ein Schulsekretariat bzw. eine Schulverwaltung einrichten, sind aber dazu gesetzlich nicht verpflichtet (§ 46 Volksschulgesetz). In grösseren Gemeinden ist dies die Regel. Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär übernimmt von der Schulpflege organisatorische und administrative Aufgaben und hat als Schreiberin bzw. Schreiber an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme. Die Ernennung der Schreiberin oder des Schreibers erfolgt durch die Behörde selbst (§ 58 Gemeindegesetz).

Gemäss Art. 45 GO ist das Schulsekretariat der Gemeindeverwaltung angegliedert und untersteht der Schulpflege. Die Mitarbeitenden des Schulsekretariats werden auf Antrag der Schulpflege vom Gemeinderat angestellt (Art. 38 GO). Aus den Ausführungen ergibt sich, dass diese Norm so auszulegen ist, dass der Antrag der Schulpflege auf Anstellung der Schulsekretärin oder des Schulsekretärs für den Gemeinderat bindend ist. Nur in diesem Sinne ist die Gemeindeordnung genehmigungsfähig.

Die übrigen Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Weisslingen am 27. September 2009 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Weisslingen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen (E), an den Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi